

Auslegung von Art. 33 der Weiterbildungsordnung (WBO) «Anerkennung ausländischer Weiterbildung»

Art. 33 WBO lautet wie folgt:

Art. 33 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

¹ Die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann als Anteil der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegt, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Facharzttitel angerechnet wird. Es empfiehlt sich, die Zustimmung der TK vorläufig einzuholen, welche insbesondere die Gleichwertigkeit der Weiterbildungsstätte beurteilt. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten. Die TK kann bei unklaren Fällen die Stellungnahme der WBSK einholen.

² Mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung (Ausnahme: Tropen- und Reisemedizin) müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz gemäss den Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms absolviert werden. In Fachgebieten, welche weniger als vier Jahre fachspezifische Weiterbildung fordern, kann das Weiterbildungsprogramm vorsehen, dass die Hälfte der fachspezifischen Weiterbildung in der Schweiz nachgewiesen werden muss. Für Facharzttitel, zu deren Erwerb keine fachspezifische Weiterbildung vorgeschrieben ist, wird der zulässige Anteil der Weiterbildung im Ausland im Weiterbildungsprogramm geregelt.

³ In Abweichung von Absatz 2 darf die Weiterbildung zu einem Schwerpunkt vollständig im Ausland absolviert werden, soweit das Weiterbildungsprogramm keine andere Regelung enthält. Die TK kann den Schwerpunkt auch bei Vorliegen eines gleichwertigen ausländischen Diploms erteilen.

⁴ Inhaber einer gleichwertigen ausländischen Qualifikation können sich ihre leitende Tätigkeit als Chefarzt oder Leitender Arzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz an die geforderte Weiterbildung anrechnen lassen. Die Titelkommission kann in diesen Fällen auch eine gleichwertige ausländische Facharztprüfung anerkennen, auf eine allfällig geforderte Kategorie der Weiterbildungsstätte und auf allfällig fehlende nicht-fachspezifische Weiterbildungsjahre verzichten.

1. Grundsatz (Abs. 1 und 2)

Die WBO ermöglicht eine weitgehende Anerkennung ausländischer Weiterbildung. Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung können einen grossen Teil ihres Curriculums im Ausland absolvieren und damit ihren Erfahrungshorizont erweitern ([vgl. Artikel «Weiterbildung im Ausland leicht gemacht»](#)).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Weiterbildungsperiode im Ausland anerkannt wird:

- Anstellung an einer gleichwertigen Weiterbildungsstätte. Der Kandidat muss nachweisen, dass die Kriterien der entsprechenden Kategorie gemäss Ziffer 5 des anwendbaren Weiterbildungsprogramms erfüllt sind.
- Bestätigung der zuständigen Behörde, wonach die geplante oder absolvierte Weiterbildung im entsprechenden Land für den jeweiligen Facharzttitel angerechnet wird, bzw. die Weiterbildungsstätte von den staatlichen Behörden im entsprechenden Fachgebiet anerkannt ist. Weiterbildungsbefugnisse werden beispielsweise ausgestellt in:
 - Deutschland: zuständige Ärztekammer

- Frankreich: zuständige Agence Régionale de Santé (ARS)
- Italien: zuständige Scuola di Specializzazione

Es empfiehlt sich, die Zustimmung der Titelkommission (TK) vorgängig einzuholen, damit der Kandidat Gewissheit über die Anrechenbarkeit der Weiterbildung hat.

Achtung: Grundsätzlich müssen mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden (das Weiterbildungsprogramm Tropen- und Reisemedizin kennt eine spezielle Regelung). Wie weit andere Anforderungen (Operationen, Kurse, Kongresse) im Ausland erfüllt werden können, hängt vom jeweiligen Weiterbildungsprogramm ab. So schreibt beispielsweise das Weiterbildungsprogramm Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie vor, dass die Hälfte der geforderten Operationen an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz durchgeführt werden müssen.

Mit Ausnahme der in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Fälle werden ausländische Facharztprüfungen nicht anerkannt. In einzelnen Fachgebieten werden ausländische Prüfungen insofern berücksichtigt, als nur noch das Bestehen des letzten Teils der Facharztprüfung verlangt wird.

In Fachgebieten, welche nur drei Jahre fachspezifische Weiterbildung fordern (z.B. Gastroenterologie), müssen nur 1½ Jahre der fachspezifischen Weiterbildung in der Schweiz absolviert werden.

In Fachgebieten, in denen keine Praxisassistenz zugelassen ist (z.B. Chirurgie) kann ausländische Weiterbildung auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Praxisassistenz im Herkunftsland anerkannt wird.

Für die Einreichung der notwendigen Dokumente beachten Sie bitte das entsprechende [Merkblatt](#).

2. Ausnahmeregelung für aus dem Ausland rekrutierte Chefärzte / Leitende Ärzte (Abs.4)

Chefärzte und Leitende Ärzte mit einer nicht anerkehbaren, aber gleichwertigen ausländischen Qualifikation können sich ihre Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz anrechnen lassen. Aus dem Ausland rekrutierte Topkader erhalten damit einen privilegierten Zugang zum Facharzttitel oder Schwerpunkt, indem sie die an sich geforderte zweijährige Weiterbildung in der Schweiz mit der leitenden Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte kompensieren können. Die Titelkommission (TK) kann in diesen Fällen auch ein allfällig fehlendes Fremdjahr erlassen und eine gleichwertige ausländische Facharztprüfung berücksichtigen. Die übrigen Bedingungen des Weiterbildungsprogramms müssen erfüllt sein.

Die leitende Tätigkeit an der anerkannten Weiterbildungsstätte der Schweiz muss in demjenigen Fachgebiet erfolgen, auf dem der Facharzttitel beantragt wird.

Für die Berücksichtigung einer ausländischen Facharztprüfung, muss es sich um eine zum Zeitpunkt des Titelerwerbs in der Schweiz gleichwertige Prüfung gehandelt haben.

3. Welche Regelung gilt für Schwerpunkte (Abs. 3)?

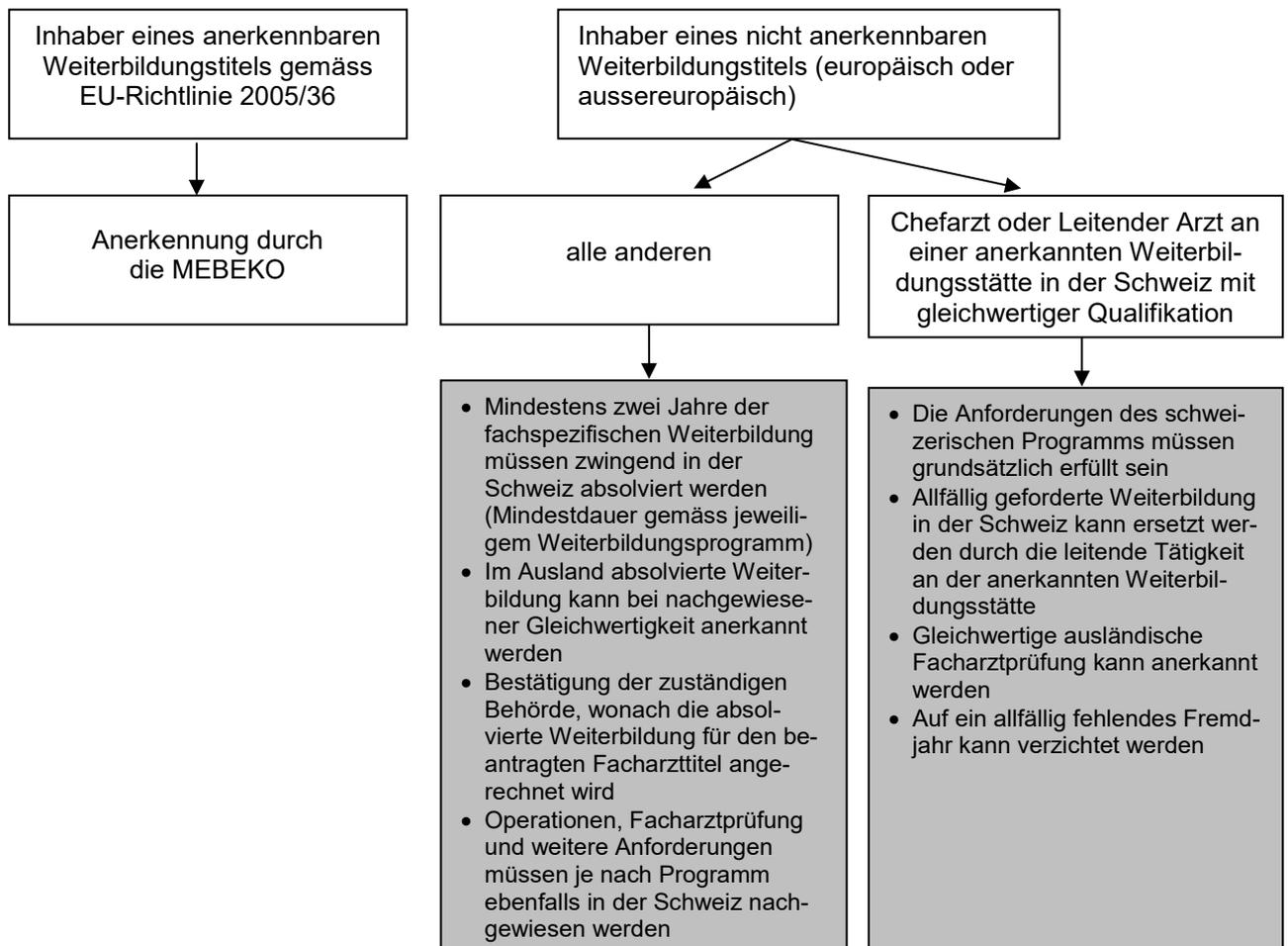
Die Weiterbildung zu einem Schwerpunkt kann vollständig im Ausland erfolgen (Ausnahmen: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, operative Urologie, Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie). Ist die Titelkommission (TK) von der Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation überzeugt, kann sie den Schwerpunkt auch ohne Überprüfung der einzelnen Weiterbildungsanforderungen erteilen.

4. Anerkennung von Facharzttiteln aus der EU (Art. 21 MedBG)

Wer im Besitz eines anerkannten europäischen Facharzttitels ist, kann diesen bei der Medizinalberufekommision (MEBEKO), c/o BAG anerkennen lassen. Anerkennbar sind nur Facharzttitel, welche in der EU-Richtlinie 2005/36 und dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU aufgeführt sind. Mit der Anerkennungsbestätigung der MEBEKO wird die Gleichwertigkeit zum eidgenössischen Facharzttitel bestätigt. Der Erwerb eines eidgenössischen Titels ist nicht notwendig. Weiterbildungstitel im Bereich der Allgemeinmedizin (z.B. Facharzt für Allgemeinmedizin aus Deutschland) sind lediglich dem Praktischen Arzt gleichgestellt. Wer zusätzlich den eidgenössischen Weiterbildungstitel Allgemeine Innere Medizin erwerben will, muss die Bedingungen gemäss Weiterbildungsprogramm erfüllen.

Art. 33 Abs. 4 gilt sowohl für Facharzttitel wie auch für Schwerpunkte

5. Prüfschema bei Vorhandensein eines ausländischen Facharzttitels



Diese Auslegung von Art. 33 WBO ist vom Vorstand des Schweizerischen Institutes für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) am 11. Juni 2009 verabschiedet worden.

Revision: 4. Dezember 2014 (Geschäftsleitung SIWF)
14. Januar 2016 (Geschäftsleitung SIWF)
29. August 2019 (Geschäftsleitung SIWF)